

„Landeszentralbehörde“ im Sinne des § 23 Abs. 1 und des § 24 Abs. 2 der Bundesratsverordnung ist das Kärntliche Ministerium, Abteilung für das Innere.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 24 Abs. 2 der Bundesratsverordnung ist das Kärntliche Landratsamt, für den Bezirk der Stadtgemeinde Gera der Stadtrat zu Gera.

2.

Für die Entscheidung des Rekurses gegen die Verjagung der Fahrerlaubnis und gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 5 des im Eingang genannten Reichsgesetzes) ist der Bezirksausschuß zuständig. Der Landrat ist von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen, wenn die angefochtene Verfügung vom Landratsamt ausgegangen ist, ebenso der Vertreter der Stadt Gera, wenn die angefochtene Verfügung vom Stadtrat zu Gera ausgegangen ist. Wegen die Entscheidung des Bezirksausschusses steht dem Rekurrenten und im öffentlichen Interesse dem Landrate binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Berufung an das Kärntliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu.

Gera, den 16. März 1910.

Kärntlich Reich-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.